
**Verordnung der Großen Kreisstadt Mosbach
zum Schutz von Naturdenkmälern – Einzelbildungen –
auf dem Gebiet der Stadt Mosbach
vom 9.10.2018**

Aufgrund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), sowie der §§ 23 Abs. 5, 24 und 30 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 85), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643) wird verordnet:

§1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung mit Koordinaten und Lagebezeichnung aufgeführten Bäume (Einzelschöpfungen der Natur) werden zu Naturdenkmälern erklärt. Geschützt werden jeweils der Baum, die gesamte Fläche unter dem Kronenbereich sowie der Wurzelbereich (Schutzbereich).
- (2) Wesentlicher Schutzzweck der Verordnung sind der Erhalt und die nachhaltige Sicherung der Naturgebilde aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, zur Sicherung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
- (3) Die Standorte der Naturdenkmäler sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:7.500 und in 33 Fällen in Detailkarten, die Bestandteile dieser Verordnung sind, jeweils durch einen roten Kreis gekennzeichnet.
- (4) Die Verordnung mit Anlage gemäß § 1 Abs. 1 und Kartenwerk gem. § 1 Abs. 3 wird beim Bürgermeisteramt Mosbach, Technisches Rathaus, Unterem Haubenstein 2 in Mosbach zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmäler zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung der Naturdenkmäler, ihres Erscheinungsbildes oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Als Beeinträchtigung gilt auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Im Schutzbereich ist es insbesondere verboten:
 - Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder andere vergleichbare Maßnahmen durchzuführen,
 - Nr. 2 über die bisher vorhandenen Jagdeinrichtungen hinaus weitere Jagdeinrichtungen am Naturdenkmal anzubringen, bzw. innerhalb seines Kronenbereiches aufzustellen, Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
 - Nr. 3 die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen,
 - Nr. 4 Abfälle, Gartenabfälle oder sonstigen Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern,
 - Nr. 5 Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des geschützten Objekts verändern,
 - Nr. 6 Feuer zu machen oder zu unterhalten,
 - Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder am Naturdenkmal anzubringen,



-
- Nr. 8 Biozide, Düngemittel, Auftausalz, Chemikalien oder andere pflanzenschädliche Stoffe zu verwenden oder zu lagern sowie
- Nr. 9 diesen außerhalb der vorhandenen Straßen, Wege und Parkplätze zu befahren beziehungsweise Kraftfahrzeuge zu parken.

§ 3

Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen sind

- Nr. 1 die ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- Nr. 2 die ordnungsgemäße Nutzung der bisher rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung,
- Nr. 3 Pflegemaßnahmen, die von der Stadt Mosbach angeordnet werden,
- Nr. 4 die Anbringung von behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Vorrangiges Pflege- und Entwicklungsziel der Naturdenkmäler ist ihr langfristiger Erhalt. Die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Stadt Mosbach durchzuführen. Hierbei sind die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege)“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- (2) Die Naturdenkmäler sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten und zu fördern, dass ihr Fortbestand langfristig erhalten bleibt. Die Stadt Mosbach kann die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen Anordnungen treffen.
- (3) Schäden, Erkrankungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in unverzüglich der Stadt Mosbach zu melden.

§ 5

Befreiungen

Die Stadt Mosbach kann von den Vorschriften dieser Verordnung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 54 Abs. 1 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 3 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Nr. 1 entgegen § 28 BNatSchG ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
- Nr. 2 im Schutzbereich eines Naturdenkmals eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt,
- Nr. 3 eine vollziehbare Anordnung gemäß § 30 Abs. 2 NatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 3 NatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die zwei aus den Jahren 1984 und 1988 stammenden Rechtsverordnungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, die im Geltungsbereich der Stadt Mosbach in deren Zuständigkeit übergegangen sind, werden durch die vorliegende Rechtsverordnung innerhalb des Geltungsbereiches der Stadt Mosbach ersetzt.

Mosbach, den 9.10.2018



Michael Jann
Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Nach § 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich bei der Stadt Mosbach, Hauptstr. 29, 74821 Mosbach geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.